

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 21.04.2022

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 1/21

**Mündliche Verhandlung
vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
Donnerstag, 28. April 2022, 11.00 Uhr
Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen**

Der Staatsgerichtshof wird am 28. April 2022 im Verfahren der konkreten Normenkontrolle über die Vereinbarkeit von § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes mit Art. 8 Abs. 2 der Bremischen Landesverfassung befinden.

Nach Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung hat jeder das Recht, seinen Beruf frei zu wählen.

§ 37 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„§ 37 Immatrikulationshindernisse, Befristung

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin

1....

2....

3. in dem Studiengang, unabhängig von den belegten Fächern, für den er oder sie die Immatrikulation beantragt, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat,

4...“.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

Im Ausgangsverfahren beehrte die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht die Immatrikulation in den Studiengang „Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule“ mit den Fächern Kunst – Medien – Ästhetische Bildung und Politikwissenschaft bei der Beklagten, der Universität Bremen, zum Sommersemester 2020 nachdem sie seit dem 1.10.2017 im Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule“ die Fächer English-Speaking Cultures und Politikwissenschaft studiert und eine Modulprüfung im Fach English-Speaking Cultures endgültig nicht bestanden hatte und ihr deshalb die gewünschte Immatrikulation versagt worden war.

Das Verwaltungsgericht hat nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27.07.2021 beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Staatsgerichtshof die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) geändert worden ist, mit Artikel 8 Abs. 2 BremLV unvereinbar ist, soweit einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Immatrikulation in einen Studiengang „unabhängig von den belegten Fächern“ versagt werden kann. Das Verwaltungsgericht nahm an, die Vorschrift führe dazu, dass sich Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die Studiengänge mit zwei Fächern gewählt haben (z.B. Lehramtsstudiengänge) bei Nichtbestehen eines Faches nicht mehr in einen anderen Lehramtsstudiengang immatrikulieren können. Dies sei unvereinbar mit der Berufswahlfreiheit, insbesondere mit der Berufsstättenwahlfreiheit, die von Art. 8 Abs. 2 BremLV geschützt ist.

Der Staatsgerichtshof wird am 28. April 2022 die Sache ab 11.00 Uhr in öffentlicher Sitzung mündlich verhandeln und voraussichtlich am Ende der Sitzung den Termin zur Verkündung einer Entscheidung bekanntgeben.

Hinweis zu Ton- und Fernhaufnahmen:

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.